

## Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

In der Satzung kann beispielsweise geregelt werden, dass ein Vorstandsmitglied über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt. Dadurch kann verhindert werden, dass der Verein handlungsunfähig wird, weil die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds abgelaufen ist, ein Nachfolger aber nicht bereitsteht.

### MUSTERFORMULIERUNG

Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

Den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann so geregelt werden:

### MUSTERFORMULIERUNG

Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder (Alternativen: der Abteilungsleiter bzw. Spartenleiter, der Ehrenmitglieder etc.) einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds (Alternative: der nächsten Mitgliederversammlung).

Wenn sich keine ausreichende Zahl von Vorstandsmitgliedern finden lässt, steht schnell die Frage im Raum, ob eine Person mehrere Vorstandsämter gleichzeitig – also in Personalunion – ausüben kann.

### Beispiel:

Auf der Mitgliederversammlung des Angelvereins „Petri Heil Musterstadt e. V.“ findet sich niemand, der für das Amt des Schriftführers kandidieren will. Der zweite Vorsitzende überlegt nun, ob er dieses Amt zusätzlich übernehmen kann.

Ob eine solche Personalunion zulässig ist, ist umstritten. Es gibt unterschiedliche Auffassungen dazu, ob eine Personalunion im Vorstand nur möglich ist, wenn sie in der Satzung ausdrücklich erlaubt ist, oder ob sie möglich ist, solange sie nicht durch Satzungsbestimmungen verboten ist. Zuletzt hat das Oberlandesgericht Hamm in einem solchen Fall entschieden und sich der zweiten, vorherrschenden Auffassung angeschlossen (OLG Hamm, Beschluss vom 30.11.2010, Az. I-15 W 286/10). Personalunion ist demnach zulässig, solange die Satzung sie nicht verbietet. Im obigen Beispiel müsste der Vorsitzende also zunächst die Satzung des Vereins prüfen. In der Regel ist die Personalunion in Vereinssatzungen zumindest nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein Ausschluss der Personalunion kann aber entweder ausdrücklich („Personalunion ist ausgeschlossen“ o. Ä.) oder auch dadurch erfolgen, dass neben der Benennung der einzelnen Positionen im Vorstand auch die Zahl der Vorstandsmitglieder angegeben ist. So würde eine Satzungsformulierung wie: „Der gesetzliche Vorstand besteht aus drei Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart“, eine Personalunion ausschließen, da „drei“ konkret angegeben ist.